

Preisanpassungsraten 2011/2012 für öffentlich geförderte Wohnungen

Nach § 3 Abs. 1 der „Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Höhe der zulässigen Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen und Personalfürsorgewohnungen“ in der Fassung vom 10.07.2009 erhöhen sich die Höchstbeträge der Satzungsanlage A analog der prozentualen Steigerungen der einzelnen Baualtersgruppen der jeweiligen Mietspiegel.

Gegenüber dem bisherigen Mietspiegel 2009/2010 ergeben sich nach dem Mietspiegel 2011/2012 für die einzelnen Baualtersklassen folgende vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt Stuttgart ermittelten und vom Gemeinderat am 17.12.2010 beschlossenen Preisanpassungsraten:

Baualters- klasse	Baujahr	Anpassungsrate für 2011/2012
1	vor 1975	4,3 %
2	1975 - 1984	2,2 %
3	1985 - 1994	1,1 %
4	1995 - 2004	0,3 %

Die Anpassungsraten entsprechen dem mittleren Preisanstieg der jeweiligen Baualtersklassen. Sie gelten ausschließlich für Objekte der Satzungsanlage A, deren Höchstmieten in Euro-Beträgen ausgewiesen sind.

Objekte oder Wohnungen, bei denen die Mietpreisbindung inzwischen abgelaufen ist, sind von der Satzungsregelung befreit. Ebenso finden Satzungsmieten keine Anwendung, wenn zwischenzeitlich Modernisierungen stattgefunden haben, die zu einer Mieterhöhung nach § 4 der Satzung berechtigen.